

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (AEB) der ESG GmbH (nachfolgend „ESG“)

gültig ab 01.08.2007

1 Allgemeines

Allen Bestellungen (sowie Liefer- bzw. Leistungsabrufe unter Rahmenverträgen) der ESG für Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die dort genannten besonderen Bedingungen und nachrangig diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ESG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

2 Bestellung/Änderungen

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Annahme der Bestellung der ESG hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ESG.
- 2.2 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, so ist die ESG an die Bestellung nicht mehr gebunden. Liefer- und Leistungsabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der AN nicht binnen einer Woche seit Datum des Liefer- /Leistungsabrufs widerspricht.
- 2.3 ESG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen der Leistungen/Liefergegenstände in Konstruktion und/ oder Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der AN hat ESG geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und / oder in der Ausführung gegenüber bislang der ESG erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch ESG.
- 2.5 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EG und des Leistungsortes geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat ESG auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung oder Leistung hinzuweisen.

3 Materialbeistellung / Entwicklungsergebnisse

- 3.1 Von ESG beigestellte Stoffe und Gegenstände aller Art bleiben das alleinige Eigentum der ESG. Soweit die dem AN beigestellten Stoffe und Gegenstände vom AN zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt ESG im Sinne von § 950 BGB als alleiniger Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung der von ESG beigestellten Stoffe und Gegenstände mit anderen Stoffen und Gegenständen erwirbt ESG Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des AN als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der AN ESG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Miteigentum für ESG. Soweit Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung seitens ESG (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder hergestellt werden oder nach Angaben der ESG vom AN gefertigt oder von ESG voll bezahlt werden, dürfen sie nur für Zwecke der Bestellung verwendet werden; sind solche Gegenstände Eigentum der ESG, so sind sie auf Verlangen der ESG unverzüglich „frachtfrei versichert Werk ESG München“ an ESG zurückzusenden. Für beigestellte Stoffe und Gegenstände trägt der AN das Transport-, Verlust- und Beschädigungsrisiko.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an von ESG beigestellten Gegenständen durchzuführen sowie diese - insbesondere im Falle des Transportes von und zu Dritten – ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.3 Liegt dem Leistungsgegenstand eine Entwicklung der ESG oder eine gemeinsame Entwicklung/Anpassungsentwicklung/ gemeinsame Erprobung/Beurteilung vom AN und ESG zugrunde, können der Leistungsgegenstand und seine Komponenten/Teile nicht ohne vorherige Zustimmung der ESG an Dritte geliefert werden. Dasselbe gilt, soweit eine alleinige Entwicklung des AN von ESG bezahlt worden ist.

3.4 Soweit es sich bei der Bestellung um Forschungs- oder Entwicklungsaufträge handelt, erhält ESG an allen vom AN erzielten Entwicklungsergebnissen einschließlich der dabei entstehenden Zeichnungen, Dokumentationen in elektronischer Form, EDV-Programmen und sonstigen technischen Unterlagen ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

4 Geheimhaltung

- 4.1 Der AN und ESG verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 4.2 Technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5 Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ESG; die Unterauftragnehmer sind entsprechend der in Ziffer 4 getroffenen Regelung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6 Liefertermine/ Versand / Preisstellung

- 6.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von ESG angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 6.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen des AN können von ESG bis zu maximal 4 Monate hinausgeschoben werden, wenn sich durch die Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art der vorgesehene Bedarf für die ESG verzögert. ESG hat dem AN die für die Änderung der Liefer- bzw. Leistungstermine maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet seine Leistung/ Lieferung entsprechend den im Rahmen der oben genannten Zeitspanne geänderten Liefer- bzw. Leistungsterminen zu erbringen.
- 6.3 Alle relevanten Begleitpapiere wie z.B. Lieferscheine, Zertifikate, Rechnungen etc. sind in einer Versandtasche außen an der Lieferung anzubringen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, Einkäufer- und Lieferscheinnummer der ESG sowie das Lieferscheindatum, Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung sowie Empfangsadresse (Abladestelle und Werk) angeben.
- 6.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Firmensitz der ESG als Erfüllungsort.

7 Lieferverzug / Höhere Gewalt

- 7.1 Gerät der AN in Verzug, so ist ESG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes der nicht termingemäß gelieferten Teile bzw. des Bestellwertes der nicht termingemäß erbrachten Leistungen pro angefangener Woche, höchstens 8 % dieses Bestellwertes zu fordern. ESG kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn ESG sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Abnahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.
- 7.2 Fälle von Höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist der AN infolge eines Falles höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung länger als ein Monat gehindert, so kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

8 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 8.1 Die Rechnung erfolgt in zweifacher Ausfertigung und hat für jede Lieferung und Leistung die Bestellnummer und die Positionsnummer der ESG sowie Versandtag, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der Europäischen Union anzugeben. Sie ist gesondert auf dem Postweg zu übersenden.
- 8.2 Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Bestellung erfolgt die Zahlung durch Überweisung oder Scheck, keinesfalls jedoch per Nachnahme. Die Zahlungsfrist ist durch Absendung eines Schecks gewahrt. Die Umsatzsteuerliche Behandlung sowie jegliche sonstigen steuerlichen Verpflichtungen richten sich nach den jeweils geltenden Steuergesetzen.
- 8.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, tritt die Fälligkeit der Zahlung 60 Tage nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang ein. ESG ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang 3% Skonto und bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Lieferung und / oder Leistung und Rechnungszugang 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Skontoabzug ist auch zulässig soweit ESG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen durch ESG bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und / oder Leistungen als vertragsgemäß. Rechnungen, die vorzeitig gelieferte Teilmengen und / oder Teilleistungen enthalten, werden erst zur Fälligkeit der terminlich letzten Position und vollständiger mangelfreier Erfüllung aller Lieferungen und / oder Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen fällig t. Eventuell vereinbarte Skonti werden auch bei Teilleistungen vom gesamten Rechnungswert abgezogen.
- 8.4 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ESG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Abtretungen an Unternehmen, an denen die ESG mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 8.5 Tritt der AN seine Forderungen gegen ESG entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. ESG kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

9 Qualitätsmanagement

Der AN hat für eine geeignete Qualitätssicherung und –überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Eine eigene Güteprüfung und Wareneingangskontrolle der ESG entlastet den AN nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

10 Sach- und Rechtsmängel

- 10.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln bleiben. Im Falle der Weiterveräußerung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre nach Übergang der Gefahr auf den Endkunden; sie endet spätestens aber 36 Monate nach Übergang der Gefahr vom AN auf ESG. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen wie z.B. bei Bauwerken oder Sachen für Bauwerke vorschreibt, gelten diese Fristen.
- 10.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften entsprechen und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Standard in die für die Leistungen des AN am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen- und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat.
- 10.3 ESG wird Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Sachmängel prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Sachmangels an den AN erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt ihrer Absendung entscheidend.
- 10.4 ESG stehen im Falle von Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche und Rechte in vollem Umfang zu. Der AN trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und –beseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei ESG anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Kosten, die bis zur Entdeckung des Mangels bei ESG entstanden sind, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wird.

10.5 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht ESG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Unabhängig davon steht ESG in dringenden Fällen nach Benachrichtigung des AN das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem AN hierdurch ersparten Aufwendungen zu.

10.6 Für nachgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände oder für eine nachgebesserte oder ersetzte Leistung haftet der AN zwölf Monate ab Erbringung der Nacherfüllung; die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche .

11 Verletzung von Schutzrechten Dritter/Versicherungen

11.1 Der AN stellt ESG unbeschadet seiner oder der etwaigen Kenntnis von ESG von allen Ansprüchen frei und übernimmt auf erste Anforderungen hin sämtliche Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die ESG wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in bezug auf die Liefergegenstände/ Leistungen entstehen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte durch Musterzeichnungen von ESG oder andere Spezifikationen verletzt werden. Für die Verletzung von ausländischen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen haftet der AN nur, wenn mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des AN, vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht ist.

11.2 Der AN ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und ESG auf Verlangen nachzuweisen. Der AN tritt auf Verlangen seine Ansprüche gegen seinen Versicherer an ESG ab.

12 Rücktrittsrecht/Kündigung

Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse eines Vertragspartners in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

13 Teilebevorratung/Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferungen und Leistungen, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicherzustellen. Auch wenn eine solche Bevorratungspflicht für die ESG erbrachten Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN ESG von einer beabsichtigten Einstellung seiner Teilebevorratung/Lieferbereitschaft so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung der ESG noch Teile an ESG geliefert werden können.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München ausschließlicher Gerichtsstand.

14.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung genannte Ort, bei Nichtnennung der Hauptsitz der ESG.